Bundesrat Drucksache **26/1/96**

12.03.96

Empfehlungen der Ausschüsse

U - AS - G - Wi

zu **Punkt** der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U),

der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),

der **Gesundheitsausschuß** (G) und

der **Ausschuß für Wirtschaft** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, daß dieser

a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat und für

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C, O und F + Stoffe und Zubereitungen eine Person mit Sachkunde beschäftigt oder

b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will,

und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,".'

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 sind in Handelseinrichtungen sehr häufig nicht gegeben. Durch Sicherheitsdatenblätter oder andere Herstellerpublikationen wird der Händler nicht auf die erforderlichen Voraussetzungen, wie Erlaubnis, Anzeige oder Sachkenntnis hingewiesen.

Auch durch den Abgebenden selbst erfolgt hierzu in der Regel keine Information. Damit erhält der Handelsgewerbetreibende Erzeugnisse, die nur unter bestimmten Voraussetzungen abgegeben werden dürfen. Eine Abgabe ohne Erfüllung der Voraussetzungen stellt teilweise einen Straftatbestand nach § 8 ChemVerbotsV dar, zu dem der Erwerber allerdings durch den Abgebenden ohne Hinweis verleitet wird und damit ein Verschulden kaum nachzuweisen ist. Mit der Änderung des Textes der Verordnung kann hier wirksam Abhilfe geschaffen werden, indem der Abgebende verpflichtet wird, die erforderlichen Voraussetzungen beim Empfänger zu prüfen. Er darf erst dann die betreffenden Erzeugnisse abgeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "die dort vorgeschriebene Erlaubnis" die Wörter "oder den Befähigungsschein" einzufügen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da nicht nur eine Erlaubnis, sondern auch ein Befähigungsnachweis für bestimmte Präparate erforderlich sein kann.

...

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 und 4 jeweils der Teilsatz ", sofern die Abschlußprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht," angefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort ...(weiter wie Vorlage) ....'

Begründung:

Gleichbehandlung der Ausbildungsträger - analog zur Regelung in Nummer 5 - und Verpflichtung zur Anpassung der Abschlußprüfungen an die sich ändernde Rechtsetzung im Gefahrstoffrecht.

Dieser Empfehlung **widersprechen** der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Beschluß betrifft die Sachkunde von Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, die nach dem geltenden Recht aufgrund der jeweiligen Berufsausbildung als gegeben angesehen wurde. Nach dem Beschluß des Umweltausschusses soll künftig die Anerkennung der Sachkunde von der Feststellung der Gleichwertigkeit der abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

I. In bezug auf die Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten sind von dieser Änderung Berufsgruppen betroffen, zu denen es keinen Zugang mehr gibt. Zulassungen als Apothekerassistenten werden seit dem 31. Oktober 1974 nicht mehr erteilt. Vor dem Hintergrund des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 04. Dezember 1973 und aufgrund ihrer während der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wurden sie hinsichtlich der nach der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlichen Sachkunde wie Apotheker behandelt, die ebenfalls ohne weitere Überprüfung die Sachkunde durch die Approbation nachweisen.

Die Pharmazieingenieure- und Apothekenassistentenausbildung wurde mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik eingestellt. Die Rechtsstellung der "DDR-spezifischen" Berufsgruppen Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus den Regelungen des Einigungsvertrages zum Apothekenrecht. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten wurden die Pharmazieingenieure in der Apothekenbetriebsordnung den Apothekerassistenten gleichgestellt, die Apothekenassistenten den pharmazeutisch-technischen

...

Assistenten. Eine entsprechende Gleichstellung wurde für beide Berufsgruppen auch in bezug auf die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung vorgenommen, die durch die im Rahmen der Ausbildung aufgrund früherer Vorschriften erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten begründet ist.

Daß diese drei abgeschlossenen Berufsausbildungen und Prüfungen den Anforderungen der Sachkundeprüfung entsprachen, ist bereits vor der Aufnahme dieser Berufsgruppen in die Liste des § 5 ChemVerbotsV geprüft und festgestellt worden. Der Beschluß würde deshalb zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und rückwirkenden Schlechterstellung der betroffenen Berufsgruppen führen. Im Falle der Pharmazieingenieure und der Apothekenassistenten würden außerdem Regelungen des Einigungsvertrages durch nachgesetzliche Vorschriften teilweise ihrer Wirkung beraubt.

II. Die Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten ist bundeseinheitlich durch das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten sowie durch die auf seiner Grundlage erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Die hiernach im Rahmen der Ausbildung erworbenen und durch Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen auch die nach der Chemikalien-Verbotsverordnung vorgeschriebene Sachkunde. Bei ordnungsgemäßer Ausbildung und den Vorschriften entsprechender Durchführung der Prüfung bestehen keine Zweifel daran, daß die nach der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderliche Sachkunde mitgeprüft und nachgewiesen wurde. Eine bislang nicht vorgeschriebene zusätzliche Überprüfung der Gleichwertigkeit ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und führt im übrigen zu einer rechtlich nicht haltbaren Schlechterstellung des phamazeutisch-technischen Assistenten.

U 4. <u>Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe 0a (Anhang, Abschnitte 2 Spalte 3, 18 Spalte 3 und 19 Spalte 3 ChemVerbotsV)</u>

In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In Abschnitt 2 Spalte 3 sind die Absätze 2 und 3 Nr. 1 bis 7, in Abschnitt 18 Spalte 3 sind die Absätze 4, 5 und 6 und in Abschnitt 19 ist der Text in Spalte 3 zu streichen."

<u>Begründung:</u>

Diese Bestimmungen entfallen wegen Zeitablauf und sollten zur Entschlakkung der Verordnung gestrichen werden.

...

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anhang, Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 6 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) In Spalte 3 werden die Absätze 1 und 6 wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) ... (wie Dreifachbuchstabe aaa der Vorlage) ...

bbbb) ... (wie Dreifachbuchstabe bbb der Vorlage) ...

cccc) ... (wie Dreifachbuchstabe ccc der Vorlage) ...

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter "dürfen erneut in den Verkehr gebracht werden, sofern" durch die Wörter "dürfen nur als solche erneut in den Verkehr gebracht werden und sofern" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, um die Pflicht zur Entsorgung als überwachungsbedürftigen Abfall bei von der Verordnung nicht zugelassener Verwendung nicht auszuhebeln.

U AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anhang, Abschnitt 20 Spalte 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in Anhang 20 Spalte 1 folgender Satz anzufügen:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht diese Stoffe im Bundesanzeiger."

Begründung:

Die Forderung in Abschnitt 20, daß Stoffe nach Spalte 1 nicht an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen, ist so nicht durchführbar. Kleinere Betriebe sind damit überfordert, das EG-Amtsblatt regelmäßig zu lesen, die Änderungen der EU-Richtlinien zu verfolgen und sachlich sicher anzuwenden. Die betreffenden Stoffe sind daher auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Diese Regelung entspricht § 4a der Gefahrstoffverordnung.

...

AS

Bei Annahme entfällt Ziffer 8.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anhang, Abschnitt 21 Spalte 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in Abschnitt 21 der Text der Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"1. Stoffe nach Spalte 1 sowie

2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,

dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von

- metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
- künstlichem Schnee und Reif,
- sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken,
- künstlichen Spinngeweben,
- Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken,
- Luftschlangen,

nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden."

Begründung:

Die Formulierung "Unterhaltungs- und Dekorationszwecke" ist zu unbestimmt und sollte durch Beispiele konkretisiert werden. Bei der Auswahl der Beispiele sollte die Formulierung der 14. Änderungsrichtlinie herangezogen werden.

Wi

Entfällt bei Annahme von Ziffer 7.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anhang, Abschnitt 21 Spalte 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in Abschnitt 21 der Text in Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"1. Stoffe nach Spalte 1 sowie

2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,

...

dürfen nicht in Aerosolpackungen verwendet werden, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht oder an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Horntöne für Vergnügungen,
- sich verflüchtigende Schäume und Flocken,
- künstliche Spinnweben,
- Scherzgestank usw."

Begründung:

Die Formulierung "Unterhaltungs- und Dekorationszwecke" ist zu unbestimmt und sollte durch Beispiele konkretisiert werden. Die Klarstellung ist erforderlich, da ansonsten unter dem Begriff "Dekorationszwecke" fälschlicherweise auch Aerosolpackungen mit Farben und Lacken verstanden werden könnten. Bei der Auswahl der Beispiele sollte die Formulierung der 14. Änderungsrichtlinie angezogen werden.

AS 9. Zu Artikel 2 Nr. 4a - neu - (§ 15a Abs. 3 Satz 4 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 15a Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort "Arbeitnehmer" die Wörter "lediglich einer Anzeige, jedoch" eingefügt. '

Begründung:

Mit der Änderung in Satz 4 ist sichergestellt, daß die zuständigen Behörden tatsächlich vor Durchführung der Lehrgänge Kenntnis über den Inhalt der Lehrpläne erhalten. Nur so können sie die erforderlichen Anforderungen überprüfen.

...

AS 10. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 15b GefStoffV)

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ausbildungszieles" die Wörter "oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern "die Jugendlichen" die Wörter "bei der Beschäftigung mit explosionsgefährlichen Stoffen" vorangestellt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "gesundheitsschädlichen, ätzenden oder reizenden" durch die Wörter "sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden, ätzenden, reizenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden" ersetzt und der Teilsatz ", wenn die Auslöseschwelle überschritten ist" gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Auslöseschwelle unterschritten ist,
2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht erforderlich ist und
3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4; das Zitat "Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 bis 5" wird durch das Zitat "Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und 3" ersetzt.

e) Die Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7. '

...

Begründung:

Die Streichung der Nummer 2 in § 15b Abs. 2 widerspricht der Forderung des § 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz, der den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen auf ein Mindestalter von 18 Jahren einschränkt. Für Ausbildungszwecke ist eine Öffnung der Altersgrenze nur bis 16 Jahre möglich.

Die vorgeschlagene Regelung des § 15b Abs. 3 läßt durch die Gleichstellung von Auslöseschwelle und Grenzwert zu, daß Jugendliche in der Ausbildung und während des Betriebspraktikums mit Konzentrationen oberhalb des Grenzwertes belastet werden dürfen. Es ist deshalb erforderlich, die Bedingung der Unterschreitung der Auslöseschwelle, d. h. Einhaltung des Grenzwertes, auch mit der Ausnahme nach Satz 2 fortgelten zu lassen. Dadurch werden die Forderungen von Absatz 3 und 4 identisch und können zusammengefaßt werden, womit der Absatz 4 entfällt. Die folgenden Absätze erhalten eine neue Numerierung. Im neuen Absatz 4 ist die Folge aus der Änderung des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

U

11. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 12

In Artikel 2 Nr. 6 ist § 15e nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Wer Schädlingsbekämpfung

a) gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder

b) in einem Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer in § 48a Bundes-Seuchengesetz genannten Einrichtung

durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nr. 6, zu beachten. Von der Regelung in Satz 1 sind Mittel zur Desinfektion ausgenommen."

Begründung:

Neben der gewerblichen Schädlingsbekämpfung sollte § 15e GefStoffV auch solche Betriebe und Einrichtungen erfassen, in denen die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen über die allgemeinen Schutzvorschriften der GefStoffV hinaus gesehen wird.

Dies sind die Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 48a BSeuchG wie Schulen, Kindergärten, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der Lebensmittelbranche. In ihnen sollten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sollten nur diejenigen Mittel sein, die regelmäßig für Desinfektionszwecke, z.B. für die ständig vorzunehmende Wischdesinfektion in Lebensmittelbetrieben, verwendet werden.

...

AS

12. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 11

In Artikel 2 Nr. 6 ist § 15e nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Wer Schädlingsbekämpfung

a) gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder

b) nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in seiner in § 48 a des Bundes-Seuchengesetzes genannten Einrichtung

durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten."

Begründung:

Neben der gewerblichen Schädlingsbekämpfung sollte § 15e GefStoffV auch solche Betriebe und Einrichtungen erfassen, in denen die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen über die allgemeinen Schutzvorschriften der GefStoffV hinaus gesehen wird.

Dies sind die Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 48a BSeuchG, wie Schulen, Kindergärten, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der Lebensmittelbranche. In ihnen sollten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung grundsätzlich nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sollten jedoch gelegentliche Bagatellanwendungen derartiger Mittel sein.

AS

13. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "außerbetriebliche" gestrichen. '

Begründung:

Die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung sieht im § 18 Abs. 2 lediglich für außerbetriebliche Meßstellen die Möglichkeit einer Anerkennung ihrer Sachkunde und fachlichen Qualität durch die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen (AKMP) vor. Da die Beauftragung und Nutzung anerkannter Meßstellen dem Arbeitgeber die Sicherheit gibt, daß die festgestellten Untersuchungsergebnisse fachlich zutreffend sind und somit auf zusätzliche Aufwendungen für evtl. Kontrollmessungen verzichtet werden kann, sollte

...

auch innerbetrieblichen Meßstellen die Möglichkeit einer Anerkennung bei der dafür zuständigen Akkreditierungsstelle eröffnet werden.

AS 14. Zu Artikel 2 Nr. 7a - neu - (§ 37 Abs. 9 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende neue Nummer 7a einzufügen:

'7a. § 37 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für den Umgang mit Dieselmotoremissionen im Freien und in geschlossenen Arbeitsbereichen ohne Freisetzung von Dieselmotoremissionen in den Arbeitsbereich sowie für die Abgabe von benzolhaltigen Ottokraftstoffen an Tankstellen." '

Begründung:

Nach § 37 Abs. 9 entfällt bereits die Anzeigepflicht beim Umgang mit Dieselmotoremissionen im Freien.

Mit der Ergänzung des Satzes 1 sollen auch Reparatur-Werkstätten und Betreiber von Dieselfahrzeugen in geschlossenen Arbeitsbereichen von der Anzeigepflicht befreit werden, wenn die Emissionen vollständig erfaßt und gefahrlos abgeleitet werden (vgl. Neufassung der TRGS 554).

U 15. Zu Artikel 2 Nr. 7a - neu - (§ 51 Nr. 10 - neu - GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In § 51 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

"10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können." '

Als Folge

sind in Nummer 8 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 9 am Ende der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Wegen bekanntgewordener mißbräuchlicher und unsachgemäßer Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zu gesundheitliche Schädigungen bei Privatpersonen geführt haben, sollten Verstöße gegen die Regelungen des § 15e GefStoffV denen gegen § 15d GefStoffV gleichgesetzt werden.

...

AS 16. Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c - neu - (Anhang IV Nr. 13.2 Abs. 1 Buchstabe a GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 11 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) In Nummer 13.2 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden sowie".'

Begründung:

In der Verordnung wird unter Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c, bb, bbb eine diesbezügliche Änderung der ChemVerbotsV vorgenommen. Im Zuge der Angleichung der Formulierungen der ChemVerbotsV und der GefStoffV sollte diese Änderung daher auch in der GefStoffV vorgenommen werden.

AS 17. Zu Artikel 2 Nr. 11a - neu - (Anhang V Nr. 3 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. Anhang V Nummer 3 wird gestrichen."

Begründung:

Der Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die mit PCDD und PCDF verunreinigt sind, wird ausreichend durch den 6. Abschnitt der Verordnung geregelt.

AS 18. Zu Artikel 2 Nr. 11b - neu - (Anhang V Nr. 4.2.3 Satz 1 und 2 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11a - neu - folgende Nummer 11b einzufügen:

'11b. In Anhang V Nummer 4.2.3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Wird der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert überschritten, dürfen die Betroffenen befristet nur noch an Arbeitsplätzen mit geringer Exposition eingesetzt werden, wenn dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt worden ist."'

Begründung:

Als Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert ist eine Konzentration von Blei im Blut von 700 µg/l festgelegt. Nach arbeitsmedizinischer Erfahrung treten bei

...

Erreichen dieser Bleibelastung bei einzelnen Personen, die nicht regelmäßig bleiexponiert arbeiten und z.B. bei der Sanierung alter bleihaltiger Anstriche rasch Blei aufnehmen, bereits leichte Zeichen der Blei-Intoxikation auf. Bei einer Langzeitexposition mit einer Belastung im Bereich des BAT-Wertes von 700 µg Blei pro Liter Blut kommt es zu einer Kumulation von Blei mit besonderer Ablagerung in den Knochen und kritischen Bleidepots. Die Entstehung von Nierenschäden erscheint möglich.

Die bei Erreichen des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes eingeleiteten Expositionspausen dienen der Verminderung von Bleidepots und der Reduzierung von Gesundheitsrisiken.

Es ist gängige Praxis, daß bei Erreichen und Überschreiten des Biologischen Arbeitsplatztoleranzwertes für Blei von 700 µg Blei pro Liter Blut nach der ärztlichen Untersuchung sofort eine geeignete Expositonspause ärztlicherseits festgelegt wird. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen hat zu erheblichen Anstrengungen in den Betrieben geführt, die Bleiexposition zu verringern. Die Umsetzung an Arbeitsplätze mit geringer Expositionsgefahr ist bei dem heutigen Stand der Technik ohne Probleme realisierbar.

Wird der bisher von Nummer 4.2.3 vorgegebene Rahmen ausgeschöpft und nach Überschreitung des BAT-Wertes erst gegen Ende des 3-Monats-Zeitraumes eine erneute Bestimmung durchgeführt, besteht ein hohes Risiko von Blei-Intoxikationen.

Mit der Änderung erfolgt auch eine Annäherung an die Vorgaben des Anhanges VI. Hier ist für Blei im Blut ein Bereich von maximal 700 µg/100 ml geregelt.

AS
G

19. Zu Artikel 2 Nr. 11c - neu - (Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11b - neu - folgende Nummer 11c einzufügen:

"11c. In Anhang V Nummer 5.2 Abs. 2 Nr. 2 wird Buchstabe b gestrichen."

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß durch die ermächtigten Ärzte die Kenntnisse über vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen kaum oder nur unvollkommen geprüft werden. Andererseits sind Erste-Hilfe-Maßnahmen und demzufolge auch vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen Bestandteil des Sachkundelehrgangs und des Nachweises der Sachkunde, die nach Nummer 3 des gleichen Absatzes verlangt wird.

...

AS
G

20. Zu Artikel 2 Nr. 13 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 4 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

"13. In Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 wird die Nummer 4 gestrichen.

Begründung:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß durch die ermächtigten Ärzte die Kenntnisse über vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen kaum oder nur unvollkommen geprüft werden. Andererseits sind Erste-Hilfe-Maßnahmen und demzufolge auch vorläufige Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen Bestandteil des Sachkundelehrgangs und des Nachweises der Sachkunde.

AS

21. Zu Artikel 2 Nr. 14 - neu - (Anhang V Nr. 6.4.3 GefStoffV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 13 - neu - folgende neue Nummer 14 anzufügen:

'14. In Anhang V Nr. 6.4.3 wird in Satz 2 die Zahl "2" durch die Zahl "5" ersetzt. '

Begründung:

Die Verlängerung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zur Dokumentation der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf fünf Jahre ermöglicht eine sachgerechte Bekämpfung im Wiederholungsfall durch gezielte Maßnahmen unter Zuhilfenahme dieser dokumentierten Unterlagen sowie eine Überprüfung der Einhaltung der angewandten Methoden beim Auftreten von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffener Personen.

AS

22. Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Text des Artikels 3 erhält die Nummer 1; es ist folgende neue Nummer 2 anzufügen:

"2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Die Bekanntmachungserlaubnis verbessert die Übersichtlichkeit der Gefahrstoffverordnung nach der letzten Änderung.

...

B

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U),

der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und

der **Gesundheitsausschuß** (G)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließungen:

U 23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung den Abschnitt 17 in Spalte 1 dahingehend zu ändern, daß die Wörter "Teeröle, insbesondere" durch die Wörter "Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile oder Destillationsrückstände (Pech), insbesondere" ersetzt werden. In Spalte 2 sollte die Nummer 1 entsprechend angepaßt werden.

Der in der Vorlage gewählte Oberbegriff "Teeröle" ist fachlich nicht korrekt, da in der Aufzählung nicht nur Teeröle, d.h. die einzelnen Destillationsfraktionen, sondern auch Teerölbestandteile und Destillationsrückstände aufgeführt sind. Durch die Änderung des Oberbegriffs wird zum einen eine Richtigstellung des Gewollten erreicht, zum anderen wird eine Angleichung an die Formulierung der Gefahrstoffverordnung vorgenommen.

AS 24. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d und Nr. 1(Anhang zu § 1 Abschnitt 22 - neu -)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob bei der nächsten Änderung der Verordnung im Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung ein Abschnitt über Begasungsmittel vorgesehen werden kann, der wie folgt gegliedert werden könnte:

...

"Abschnitt 22: Begasungsmittel

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Zubereitungen, die Begasungsmittel nach § 15d der Gefahrstoffverordnung sind.	Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für portionsweise verpackte Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien dienen."

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen, die als Begasungsmittel i.S. von § 15d der Gefahrstoffverordnung erworben werden sollen, an den Erwerber nur abgegeben werden, wenn er die nach der GefStoffV vorgeschriebene Erlaubnis vorgelegt hat.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 GefStoffV gelten jedoch die Vorschriften über die Begasung nach § 15d GefStoffV nicht für den Umgang mit Begasungsmitteln in Haushalten. Für private Endverbraucher ist somit eine Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV nicht vorgesehen. Daher ist es dem privaten Endverbraucher möglich, Begasungsmittel ohne Erlaubnis bzw. ohne Befähigungsschein zu erwerben.

Um möglichen Gefahren bei der Anwendung dieser Begasungsmittel vorzubeugen, ist ein Verbot des Inverkehrbringens für diesen Personenkreis sinnvoll. Hiervon sollten bestimmte Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen ausgenommen sein.

AS
G

25. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,

- ob Hersteller, Einführer oder erneute Inverkehrbringer von Zubereitungen, bei denen sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Schädlingsbekämpfung freigesetzt werden, verpflichtet

...

werden können, einen entsprechenden Hinweis in die Kennzeichnung solcher Schädlingsbekämpfungsmittel aufzunehmen oder

- wie sonst sichergestellt werden kann, daß der Anwender die nötige Kenntnis erhält, daß die Anwendung des Schädlingsbekämpfungsmittels in den Anwendungsbereich der Schädlingsbekämpfung nach § 15e in Verbindung mit Anhang V Nr. 6.1 GefStoffV fällt.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Schädlingsbekämpfung i.S. von § 15e i.V.m. Anhang V Nr. 6.1 GefStoffV umfaßt nicht nur sehr giftige, giftige und gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen, sondern auch Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden. Die sogenannte Freisetzungsklausel führt aber in der Praxis zu Schwierigkeiten, da den Schädlingsbekämpfern Informationen, ob die Anwendung des zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Mittels vom Anwendungsbereich des § 15e i.V. m. Anhang V Nr. 6 GefStoffV erfaßt wird, in der Praxis nicht zur Verfügung stehen. Es ist daher sinnvoll, diesen Personen entsprechende Angaben an die Hand zu geben.

AS 26. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15e GefStoffV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln in der von seiten der Bundesregierung bereits angekündigten diesbezüglichen Rechtsverordnung zusammenfassend zu regeln.

Begründung:

Durch die Zusammenfassung der Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in einer eigenständigen Rechtsverordnung können die einzelnen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, der Verbraucher und des allgemeinen Gesundheitsschutzes systematisiert und auch Anforderungen an spezielle Anwendungen, wie beispielsweise die innerbetriebliche Schädlingsbekämpfung, konkretisiert werden.